

Allgemeine Vertragsbedingungen „Viabono“

Viabono GmbH

- 1. Geltungsbereich

1.1 Viabono GmbH, Hauptstraße 230, 51503 Rösrath (im Folgenden: Viabono) erbringt Dienstleistungen im Bereich Nachhaltigkeitsberatung, -checks und -zertifizierungen, insbesondere für das Gastgewerbe. Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen von Viabono gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des privaten Rechts (im Folgenden: Auftraggeber; Viabono und Auftraggeber zusammenfassend: Vertragspartner), nicht aber gegenüber Verbrauchern.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers von Viabono werden nicht anerkannt, auch nicht im Fall einer Leistungserbringung von Viabono in Kenntnis abweichender Bedingungen, es sei denn diesen Abweichungen wurde seitens Viabono ausdrücklich zugestimmt.

1.3 Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern haben Vorrang, wobei mündliche Vereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen sind.

1.4 Die Auswertung erfolgt nach einer Bewertung des Auftraggebers anhand des jeweils gültigen Kriterienkatalogs. Änderungen an den Kriterien erfolgen auf Ermessen von Viabono. Für Auftraggeber mit gültiger „Viabono“-Auszeichnung werden Änderungen erst mit Erneuerung von „Viabono“ wirksam.

- 2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag über Dienstleistungen wird in Textform geschlossen.

2.2 In der Regel erfolgt der Vertragsschluss durch Annahme des von Viabono unterbreiteten Angebots. Wird das Angebot vom Auftraggeber abgeändert, kommt der Vertrag erst durch Annahme von Viabono zustande oder durch vorbehaltlose Ausführung des Auftrags durch Viabono.

2.3 Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Textform. Das gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

- 3. Leistungen von Viabono

3.1 Im Rahmen von „Viabono“ erfolgt eine Auswertung von Verbrauchskennzahlen des Auftraggebers. Grundlage sind der vom Auftraggeber eingereichte Erhebungsbogen sowie die durch Viabono angeforderten Belege. Im Anschluss stellt Viabono dem Auftraggeber eine Auswertung zur Verfügung.

3.2 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem von Viabono gegenüber dem Auftraggeber unterbreiteten und vom Auftraggeber angenommenen Vertragsangebot bzw., im Fall von Änderungen des Angebots durch den Auftraggeber, aus dem von Viabono angenommenen Vertragsangebot.

3.3 Im Angebot genannte Leistungstermine gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine

bezeichnet werden, immer nur annäherungsweise. Viabono gerät erst nach einer Mahnung des Auftraggebers mit angemessener Fristsetzung, mindestens aber einer Frist von zwei Wochen in Verzug, auch wenn die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar ist.

3.4 In Fällen von höherer Gewalt verlängern sich die Leistungsfristen angemessen.

- 4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen der „Viabono“-Prüfung notwendigen Angaben wahrheitsgemäß in den von Viabono zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen einzutragen und diesen mit den dort geforderten Unterlagen an Viabono zu übermitteln. Auf Aufforderung seitens Viabono ist der Auftraggeber verpflichtet, weitere Informationen und/oder Unterlagen zukommen zu lassen.

4.2 Kommt der Auftraggeber den Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig oder nicht fristgerecht nach, ist Viabono berechtigt das Prüfverfahren auszusetzen oder bei schwerwiegenden Verstößen die „Viabono“-Auszeichnung zu verweigern.

- 5. Auswertung, Gültigkeit

5.1 Bei erfolgreicher Teilnahme an „Viabono“ ist die Auszeichnung drei Jahre gültig. Das Ablaufdatum ist auf der Auswertungsurkunde kenntlich gemacht.

5.2 Nach Ablauf ist es dem Auftraggeber nicht mehr gestattet, Urkunde und Logo in jeglicher Form zu nutzen. Dies gilt auch im Fall einer nicht fristgerecht abgeschlossenen Erneuerung der „Viabono“-Prüfung oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe einer Prüfgebühren zu zahlen.

5.3 Bei einer Erneuerung von „Viabono“ durchläuft der Auftraggeber erneut den gesamten Prüfprozess. Die Prüfung und Auswertung muss innerhalb des Gültigkeitsbereichs der bestehenden Urkunde erfolgt sein. Hierbei gelten die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

5.4 Viabono ist berechtigt, die „Viabono“-Auszeichnung auszusetzen oder abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Mängel nicht fristgerecht behoben werden. Gleiches gilt, wenn Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers nicht erfüllt werden sowie bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen.

Sofern nach Ausstellung der Auszeichnung innerhalb des Gültigkeitszeitraums oder im Zuge einer über das eingerichtete Beschwerdemanagement herangetragenen Beschwerde über eine mangelhafte Erfüllung der Kriterien der Auszeichnung, der Verdacht einer Verletzung der verpflichtenden Kriterien seitens des Auftraggebers entsteht, wird Viabono dem Auftraggeber eine Frist von 14 Tagen für eine Stellungnahme und Klärung der in Frage stehenden Verletzung schriftlich zukommen lassen. Kommt der Auftraggeber der Anfrage zur Stellungnahme innerhalb der Frist nicht nach, wird eine letztmögliche Stellungnahme innerhalb von 7 Tagen gewährt. Nach Ablauf dieser Frist, behält sich Viabono die unmittelbare Aberkennung der Auszeichnung des Auftraggebers und die unmittelbare Entfernung von der öffentlichen Liste ausgezeichnete Betriebe vor.

Über die Aberkennung wird der Auftraggeber schriftlich informiert. Es gelten in diesem Falle die unter 5.2 aufgeführten Pflichten seitens des Auftraggebers.

Sofern der Auftraggeber in der fristgemäßen Stellungnahme plausibel darlegen kann, dass die Verletzung verpflichtender Kriterien aufgrund äußerer Umstände zustande gekommen ist und die verpflichtenden Kriterien nicht wissentlich missachtet wurden, wird Viabono dem Auftraggeber schriftlich eine Frist zur Behebung der Missetände setzen.

Bedarf es nach fristgemäßer Stellungnahme des Auftraggebers zur eindeutigen Klärung einer möglichen Verletzung verpflichtender Kriterien einer digitalen Überprüfung oder Überprüfung vor Ort durch die verantwortliche Prüfstelle, sind die entstehenden Kosten hierfür vom Auftraggeber zu zahlen.

Der Auftraggeber hat die Pflicht, eine digitale Prüfung oder Prüfung vor Ort an einem von Viabono sowie der verantwortlichen Prüfstelle festgelegten Termin zu ermöglichen und der auditierenden Person der verantwortlichen Prüfstelle Zugang zu allen erforderlichen Dokumenten oder Räumlichkeiten zu gewähren, um die Erfüllung der verpflichtenden Kriterien überprüfen zu können. Wird die Verletzung verpflichtender Kriterien festgestellt, ohne dass diese durch äußere Umstände zustande gekommen ist und ohne dass der Auftraggeber seine Unwissenheit über die Verletzung plausibel begründen kann, führt dies zur Aberkennung der Auszeichnung und Entfernung des Auftraggebers von der öffentlichen Liste ausgezeichnete Betriebe. Im Falle von äußeren Umständen oder Unwissenheit seitens des Auftraggebers über die Verletzung verpflichtender Kriterien, wird Viabono dem Auftraggeber schriftlich eine letzte Frist von 7 Tagen zur Behebung der Missetände setzen.

Eine erneute Antragstellung zur Prüfung ist seitens des Auftraggebers ab Datum einer Aberkennung nach Ablauf von einem Jahr möglich. Sollte der Auftraggeber den Prüfprozess der Auszeichnung erfolgreich durchlaufen, erfolgt aufgrund der vorherigen Verletzung verpflichtender Kriterien innerhalb der ersten drei Jahre bis zur Rezertifizierung eine zusätzliche Zwischenprüfung. Die Kosten für die zusätzliche Zwischenprüfung werden dem Auftraggeber nach Einreichung der Antragsunterlagen von Viabono in Rechnung gestellt.

- 6. Vergütung

6.1 Die Vergütung für Dienstleistungen von Viabono wird in dem Auftrag mit dem Auftraggeber individuell bestimmt.

6.2 Alle Preisangaben erfolgen in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige weitere Steuern und Abgaben sind ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen.

6.3 Etwaige Spesen und Reisekosten, z.B. bei Überprüfungen von kriterienrelevanten Beschwerden, werden individuell vereinbart und gesondert berechnet.

6.4 Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung ohne Abzug fällig.

- 7. Geistiges Eigentum und Schutzrechte

7.1 Alle Rechte des geistigen Eigentums (Urheberrechte, Know-How, Geschäftsgeheimnisse) sowie eingetragene Schutzrechte, insbesondere Markenrechte verbleiben bei Viabono.

- 8. Haftung

8.1 Viabono haftet nicht für die Richtigkeit der vom Auftraggeber gemäß Ziffer 4 übermittelten Daten. Viabono haftet ferner nicht dafür, dass der Auftraggeber mit der „Viabono“-Auszeichnung etwaige durch öffentlich-rechtliche oder private Bestimmungen festgelegten Anforderungen erfüllt.

8.2 Viabono haftet unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt auf Schadens- oder Aufwendungsersatz. Viabono haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.

8.3 Im Fall der Verwendung von Kennzeichen haftet Viabono nicht für Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter. Das gilt auch für die Verwendung der Marke. Die Verteidigung der Marke ist Viabono vorbehalten.

8.4 Die Haftungsausschlüsse gemäß den vorgenannten Ziffern 8.1 bis 8.3 gelten nicht im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei garantierten Beschaffenheitsmerkmalen, bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers sowie der Gesundheit.

8.5 Viabono haftet ferner bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftung ist jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern es sich nicht um die unter Ziffer 8.4 genannten Haftungsfälle handelt.

8.6 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten auch für die Organe, Vertreter und sonstigen Mitarbeitenden von Viabono, soweit diese persönlich haften.

- 9. Vertragsdauer und -beendigung

9.1 Der Vertrag über „Viabono“ hat eine Laufzeit von drei Jahren und verlängert sich automatisch jeweils um drei weitere Jahre, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Details zur Verlängerung sind im jeweiligen Auftrag geregelt. Bei einer Erneuerung von „Viabono“ gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gültigen Prüfbedingungen und -kosten.

9.2 Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Ein Grund hierfür liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber Rechnungen trotz Mahnung nicht beglichen hat, die Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt oder Viabono nicht die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien ermöglicht. In diesen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe einer Prüfgebühr zu zahlen. Eine Erstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt nicht.

- 10. Geheimhaltung und Datenschutz

10.1 Die Parteien verpflichten sich untereinander, sämtliche im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit erlangten Informationen technischer oder kaufmännischer Art (im Folgenden: Informationen) nur für Zwecke der vertraglichen Zusammenarbeit zu verwenden und im Übrigen vertraulich zu behandeln und sie insbesondere nicht gegenüber Dritten zugänglich zu machen. Die Weitergabe von Informationen an externe Auditoren ist für die Prüfung notwendig und daher von dieser Regelung ausgenommen.

10.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, von denen der jeweilige Empfänger nachweist, dass (i) er schon vor Empfang Kenntnis davon hatte (ii) die Informationen öffentlich zugänglich waren (iii) er die Informationen von einem Dritten ohne Verpflichtung zur

Vertraulichkeit erhalten hatte oder (iv) die Informationen vom Empfänger selbst und unabhängig entwickelt worden sind, wobei ein schriftlicher Nachweis zu führen ist.

10.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrags.

10.4 Viabono ist berechtigt, Daten aus dem Prüfprozess in anonymisierter Form für Statistiken oder Auswertungen zu verwenden.

10.5 Soweit Viabono personenbezogene Daten verarbeitet, die Viabono beim Auftraggeber erhoben hat, erfolgt dies gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere den Vorgaben der EU-DSGVO.

10.6 Viabono ist berechtigt, die Namen seiner Auftraggeber rechtskonform, insbesondere unter Wahrung ihrer Kennzeichenrechte, in seinen Referenzen zu nennen und zu veröffentlichen. Diese Rechtseinräumung kann vom Auftraggeber widerrufen werden.

- 11. Schlussbestimmungen

11.1 Es wird die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart. Gerichtsstand ist Rösrath.

11.2 An diesen Geschäftsbedingungen besteht Urheberrechtsschutz zugunsten von Viabono. Ihre (teilweise) Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung von Viabono.

11.3 Wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Bedingungen unwirksam ist oder sind, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt und Vertragspartner werden die unwirksame Klausel durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dasselbe gilt im Fall von unbeabsichtigten und regelungsbedürftigen Lücken dieser Bedingungen.

Stand: September 2026